



Amtsgericht Stade

Beschluss

Terminbestimmung

71 K 9/26

28.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 11. Dezember 2026, 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum Siehe Aushang, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Stade Blatt 16111, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1215/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Stade	30	1/36	Gebäude- und Freifläche, Mittelnkirchener Straße	128
	Stade	30	1/41	Gebäude- und Freifläche, Mittelnkirchener Straße 7, 9, 11, 13	6390
	Stade	30	1/42	Gebäude- und Freifläche, Mittelnkirchener Straße	16
	Stade	30	1/43	Wald, Mittelnkirchener Straße	27

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 66 im 4. Geschoss links (Nr. 33 des Aufteilungsplanes)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.03.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 96.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Drei-Zimmer-Wohnung im vierten von acht Obergeschossen. Gesamtwohnfläche: 83 m². Mit Zentralheizung, Loggia, Keller- und Abstellraum. Baujahr 1977.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de (Seite des Bundes und der Länder)
www.zvnds.de (mit Gutachtendownload)

Foitzik
Rechtspfleger